

## INHALT

### Der Bischof von Fulda

Nr. 47	Änderung § 10 Absatz 2 der Rationalisierungsschutzordnung (Anlage 9 AVO Fulda)	158
Nr. 48	Änderung der Anlage 10 der AVO Fulda	158
Nr. 49	Änderung der Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1 AVO Fulda	159
Nr. 50	Regenerationstage	160
Nr. 51	Hinweis zur Vortragstätigkeit von Herrn Alan Ames	161

### Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 52	Caritas-Sommersammlung	161
Nr. 53	Personalien	162

---

## Der Bischof von Fulda

### Nr. 47

### Änderung § 10 Absatz 2 der Rationalisierungsschutzordnung (Anlage 9 AVO Fulda)

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 12.12.2022 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

„§ 10 Absatz 2 der Anlage 9 AVO Fulda wird ersatzlos gestrichen.“

Fulda, 22.02.2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Nr. 48

### Änderung der Anlage 10 der AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 13.02.2023 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

- „1. Beschäftigte, die nach der Entgelttabelle für den Erziehungsdienst gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 10 zu § 37 vergütet werden, erhalten auf der Basis der Entgelttabelle "Beschäftigte im Sozial - und Erziehungsdienst Anlage 5 AVO" (Stand 1. 12. 2022)
    - a) in den Entgeltgruppen: S2 - S11 ab dem 1.1.2023 eine einmalige absolute Erhöhung ihres jeweiligen Tabellenentgeltes, in der Höhe, die den Unterschied zur individuellen Entgeltgruppe gemäß der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Entgelttabelle des TvöD SuE inkl. der im TVöD SuE geltenden Zulage ausgleicht.
    - b) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in den Entgeltgruppen S11b -S12 und S14 - S15 erhalten ab dem 1.1.2023 eine einmalige absolute Erhöhung ihres jeweiligen Tabellenentgeltes, in der Höhe, die den Unterschied zur individuellen Entgeltgruppe gemäß der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Entgelttabelle des TvöD SuE inkl. der im TVöD SuE geltenden Zulage ausgleicht.
- Ausgenommen von b) sind Kita-Leitungen und stellvertretende Kita-Leitungen.
2. Es werden ab Inkrafttreten des Beschlusses pauschal für das Jahr 2023 zwei arbeitsfreie Tage unter Fortzahlung der Vergütung (Regenerationstage) gewährt, die als Regenerationstage dienen. Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der

Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Inanspruchnahme eines oder mehrerer Regenerationstage. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

3. Beide Seiten stimmen überein, dass es ihr gemeinsames Ziel ist, umgehend eine Beschlussvorlage zur vollständigen Übernahme des Abschlussergebnisses des TVÖD SuE zu erarbeiten.“

Fulda, 22.02.2023



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Nr. 49

### Änderung der Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 12.12.2022 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

„Die Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1 AVO Fulda wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Verwendung des Begriffs „Beschäftigte“ und „Berufsgruppen“ in der AVO Fulda und ihren Anlagen dient lediglich dem erleichternden Lesefluss und soll selbstverständlich einen Menschen jeden Geschlechts erfassen. Dies gilt in gleicher Weise für die Angabe von Berufsbezeichnungen, soweit dort nur die maskuline Form verwendet wird.

In der Regel werden die jeweiligen Richtbeispiele im Plural angegeben.“

Fulda, 22.02.2023



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Nr. 50 Regenerationstage

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 03.04.2023 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

### Regenerationstage

(1) Beschäftigte im Erziehungsdienst haben im Jahr 2023 ergänzend zum Beschluss vom 13.02.2023 Anspruch auf einen weiteren Arbeitstag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Regenerationstag). Insgesamt sind dies 3 Regenerationstage für das Jahr 2023.

Der Anspruch auf die Regenerationstage berechnet sich wie folgt:

5-Tage-Woche:	3 Regenerationstage pro Kalenderjahr (keine Umrechnung)
4-Tage-Woche:	2 Regenerationstage pro Kalenderjahr ( $4/5 \times 3 = 2,4$ ; gerundet 2)
3-Tage-Woche:	2 Regenerationstag pro Kalenderjahr ( $3/5 \times 3 = 1,8$ ; gerundet 2)
2-Tage-Woche:	1 Regenerationstag pro Kalenderjahr ( $2/5 \times 2 = 1,2$ ; gerundet 1)
1-Tage-Woche:	1 Regenerationstag pro Kalenderjahr ( $1/5 \times 2 = 0,6$ ; gerundet 1)

Maßgeblich für die Berechnung nach Satz 3 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Regenerationstage.

Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend.

(2) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen.

Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Beschäftigten in Textform mit.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich.

Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist, verfallen.

Abweichend von Absatz 2 Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 31. Juli des Folgejahres.

Fulda, 20.04.2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Nr. 51

#### Hinweis zur Vortragstätigkeit von Herrn Alan Ames

In den zurückliegenden Jahren gab es wiederholt Anfragen im Blick auf Auftritte des aus England stammenden und jetzt in Australien lebenden Alan Ames. Nach Prüfung der Unterlagen über Alan Ames wurden weitere Informationen eingeholt. Auf dieser Grundlage ist festzuhalten, dass sich der von Herrn Ames praktizierte Heilungsdienst mit den pastoralen Grundlinien unserer Diözese nicht vereinbaren lässt. Veranstaltungen mit Herrn Ames sind daher in kirchlichen Räumen der Diözese Fulda nicht erlaubt.

Fulda, den 26.04.2023

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Bischöfliches Generalvikariat

### Nr. 52

#### Caritas-Sommersammlung im hessischen Teil des Bistums

##### Vom 26. Mai bis 5. Juni Caritas-Sommersammlung im hessischen Teil des Bistums

Die erste der beiden Caritas-Sammlungswochen 2023 – die so genannte Sommersammlung – startet am 26. Mai und geht bis zum 5. Juni. Dies betrifft alle Kirchengemeinde im hessischen Teil des Bistums. Im Thüringischen rund um Geisa, Vacha und Kaltennordheim werden die Caritas-Sammlungen zu anderen Terminen durchgeführt.

Neben der Sammlung von der Caritas-Arbeit unterstützenden Spenden dienen die Sammlungswochen auch dazu, die Caritas-Jahreskampagne in den Kirchengemeinden vorzustellen und über aktuelle Themen der Caritas zu informieren. So dreht sich die Kampagne dieses Jahr um einen an den sozialen Bedarfen

ausgerichteten „Klimaschutz, der allen nutzt“ – Informationen zur Kampagne finden sich im Netz unter [www.caritas.de/klimaschutz](http://www.caritas.de/klimaschutz). Aktuelle Themen sind derzeit u. a. natürlich die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Flüchtlingsproblematik, aber auch die damit einhergehenden Armutprobleme durch die hohe Inflation, die hohen Energiepreise und die damit einhergehende Verschärfung der Lebenssituation von Menschen in prekären Lebenssituationen. Dementsprechend sind die Sammlungswochen auch für die verbandliche Caritas immer wieder eine gute und wichtige Möglichkeit, alle bestehenden Hilfsangebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf sichtbar zu machen. Der im Rahmen der Sommersammlung zur Verfügung stehende Sammlungsflyer listet das gesamte Angebot der Caritas im Bistum Fulda auf.

Alle Materialien für die Kirchengemeinden, welche die Sammlung als Haussammlung durchführen (Flyer, Plakate, Sammlungslisten etc.) wurden bereits per Online-Bestellung von den Kirchengemeindengeordnet und werden rechtzeitig ausgeliefert bzw. sind schon zugestellt. Die Caritas-Sammlung kann im Übrigen nicht nur als Haussammlung, sondern alternativ auch per Mailing durchgeführt werden. Gegebenenfalls können Interessierte sich dazu beim Referat Öffentlichkeitsarbeit des Diözesan-Caritasverbands informieren. Demnächst erfolgt die Online-Abfrage bei den Kirchengemeinden, in welcher Form sie die Herbstsammlung 2023 durchführen wollen, und welche Materialien sie dazu benötigen.

Das von den Kirchengemeinden im Rahmen der kommenden Sommersammlung eingenommene Spendengeld kommt in zweierlei Hinsicht zum Einsatz: Während die erste Hälfte jeder Spende in die bistumsweite verbandlich zu verantwortende Caritas-Arbeit fließt, verbleibt die andere Hälfte in der jeweiligen Gemeinde und dient der örtlichen Pfarrcaritas zur Finanzierung lokaler Projekte.

Kontakt zum Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Caritasverbandes für die Diözese Fulda bei Rückfragen zu der Sammlung: Telefon 0661/2428-161, E-Mail [oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de).

## **Nr. 53 Personalien**

### **Ernennungen**

**N o l l** , Carsten, lic. iur. can., Pfarrer, für weitere fünf Jahre zum Ehebandverteidiger am Bischöflichen Offizialat Fulda: 30.03.2023

**P a s a r i b u** , Togar, Pfarrer, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Lioba Petersberg und seinem Amt als Administrator der Pfarrei St. Elisabeth Lehnerz zum Administrator der Pfarrei St. Aegidius Marbach: 01.08.2023

**P a s a r i b u** , Togar, Pfarrer, Petersberg, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Lioba Petersberg/Fulda: 01.04.2023

### **Versetzung in den Ruhestand**

**L u d w i g** , Peter, Pfarrer, Marbach: 31.07.2023